

TE Vwgh Beschluss 2010/11/18 2010/07/0206

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.11.2010

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

Norm

VwGG §24 Abs1;

VwGG §28 Abs5;

VwGG §29;

VwGG §46 Abs1;

VwGG §46 Abs3;

1. VwGG § 24 heute
 2. VwGG § 24 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
 3. VwGG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 24 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 24 gültig von 01.07.2012 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 6. VwGG § 24 gültig von 01.01.2011 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
 7. VwGG § 24 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 8. VwGG § 24 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 9. VwGG § 24 gültig von 01.01.2002 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001
 10. VwGG § 24 gültig von 01.07.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/1999
 11. VwGG § 24 gültig von 01.09.1997 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
 12. VwGG § 24 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997
-
1. VwGG § 28 heute
 2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
-
1. VwGG § 29 heute
 2. VwGG § 29 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VwGG § 29 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.2013

1. VwGG § 46 heute
2. VwGG § 46 gültig von 01.07.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 46 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
4. VwGG § 46 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 46 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
6. VwGG § 46 gültig von 01.02.1986 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 564/1985
7. VwGG § 46 gültig von 01.02.1986 bis 31.01.1986 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 197/1985
8. VwGG § 46 gültig von 05.01.1985 bis 31.01.1986

1. VwGG § 46 heute
2. VwGG § 46 gültig von 01.07.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 46 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
4. VwGG § 46 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 46 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
6. VwGG § 46 gültig von 01.02.1986 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 564/1985
7. VwGG § 46 gültig von 01.02.1986 bis 31.01.1986 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 197/1985
8. VwGG § 46 gültig von 05.01.1985 bis 31.01.1986

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Bumberger und die Hofräte Dr. Hinterwirth und Dr. Enzenhofer als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Pühringer, über den Antrag des Dipl. Ing. O P in K, vertreten durch Mag. Dr. Gerhard Podovsovnik, Rechtsanwalt in 1220 Wien, Löwensteinstraße 31, auf Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Behebung von Mängeln der Beschwerde gegen den Bescheid des Landesagarsenates beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. März 2010, Zl. FA 10A-LAS16E3/2010-36, betreffend Zurückweisung eines Antrages in einer Angelegenheit des Steiermärkischen Einforstungs-Landesgesetzes, den Beschluss gefasst:

Spruch

Gemäß § 46 VwGG wird dem Antrag nicht stattgegeben. Gemäß Paragraph 46, VwGG wird dem Antrag nicht stattgegeben.

Begründung

Der Beschwerdeführer hatte zur hg. Zl. 2010/07/0108 eine Beschwerde gegen den im Spruch genannten Bescheid des Landesagarsenates beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. März 2010 erhoben, welche (lediglich) zweifach eingebracht worden war; auch eine Ausfertigung, Abschrift oder Kopie des angefochtenen Bescheides war der Beschwerde nicht beigegeben.

Mit Verfügung des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. Juli 2010, 2010/07/0108-2, war der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers daher unter Rückstellung der Beschwerde samt Gleichschrift gemäß § 34 Abs. 2 VwGG aufgefordert worden, zum einen eine Ausfertigung, Abschrift oder Kopie des angefochtenen Bescheides anzuschließen (§ 28 Abs. 5 VwGG), und zum anderen eine weitere Ausfertigung der Beschwerde für die weitere Partei (Steiermärkische Landesregierung) beizubringen. Mit Verfügung des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. Juli 2010, 2010/07/0108-2, war der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers daher unter Rückstellung der Beschwerde samt Gleichschrift gemäß Paragraph 34, Absatz 2, VwGG aufgefordert worden, zum einen eine Ausfertigung, Abschrift oder Kopie des angefochtenen Bescheides anzuschließen (Paragraph 28, Absatz 5, VwGG), und zum anderen eine weitere Ausfertigung der Beschwerde für die weitere Partei (Steiermärkische Landesregierung) beizubringen.

Am 26. Juli 2010 war beim Verwaltungsgerichtshof ein am 23. Juli 2010 zur Post gegebener Verbesserungsschriftsatz (2fach) eingelangt. Diesem Schriftsatz war lediglich je eine Kopie des angefochtenen Bescheides beigelegt.

Mit Beschluss vom 30. September 2010, 2010/07/0108-4, stellte der Verwaltungsgerichtshof das Verfahren gemäß §§ 34 Abs. 2 und 33 Abs. 1 VwGG mangels rechtzeitiger Verbesserung ein. Ausdrücklich wies der Verwaltungsgerichtshof unter Bezugnahme auf die Ausführungen im Verbesserungsschriftsatz darauf hin, dass der samt Gleichschrift zurückgestellte Beschwerdeschriftsatz nicht zweifach vorzulegen, sondern der zweifach eingebrachte Beschwerdeschriftsatz um eine dritte Ausfertigung zu ergänzen, also dreifach vorzulegen, gewesen

wäre. Mit Beschluss vom 30. September 2010, 2010/07/0108-4, stellte der Verwaltungsgerichtshof das Verfahren gemäß Paragraphen 34, Absatz 2, und 33 Absatz eins, VwGG mangels rechtzeitiger Verbesserung ein. Ausdrücklich wies der Verwaltungsgerichtshof unter Bezugnahme auf die Ausführungen im Verbesserungsschriftsatz darauf hin, dass der samt Gleichschrift zurückgestellte Beschwerdeschriftsatz nicht zweifach vorzulegen, sondern der zweifach eingebrachte Beschwerdeschriftsatz um eine dritte Ausfertigung zu ergänzen, also dreifach vorzulegen, gewesen wäre.

Mit Schriftsatz vom 22. Oktober 2010 stellte der Beschwerdeführer an den Verwaltungsgerichtshof einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, den er mit den Worten einleitete, dass dem einschreitenden Rechtsanwalt am 8. Oktober 2010 die Einstellung des Verfahrens zugestellt worden sei. Dies sei damit begründet worden, "dass die aufgetragene Verbesserung vom 9. Juli 2010, nämlich Vorlage des Bescheides in zweifacher Form und Vorlage der Verwaltungsgerichtshofsbeschwerde in zweifacher Form, vorzunehmen sei." Aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsgerichtshofes habe nunmehr festgestellt werden können, dass im ansonsten äußerst zuverlässigen Sekretariat des einschreitenden Rechtsanwaltes (die zuständige Sekretärin sei seit 3 Jahren fehlerlos beim einschreitenden Rechtsanwalt tätig) offenbar ein Kuvertierungsfehler passiert sei. Die Schreiben für den Mandanten und an den Verwaltungsgerichtshof seien gleichzeitig abgefertigt worden; nach Unterfertigung der Schriftstücke seien der sonst verlässlichen Sekretärin die Beilagenkonvolute durcheinander geraten und das an den Verwaltungsgerichtshof bestimmte Exemplar sei an den Mandanten und umgekehrt gesendet worden. Die Sekretärin werde auch bei ihrer Abfertigungsarbeit regelmäßig zumindest stichprobenartig kontrolliert und es sei ihr noch nie ein derartiger Fehler, der einen minderen Grad des Versehen darstelle, unterlaufen. Vorgelegt werde nunmehr jedenfalls die ursprüngliche Beschwerde in Urschrift und in Abschrift (wie bereits bei der ursprünglichen Einreichung: siehe Stempel des Verwaltungsgerichtshofes) und der Bescheid in zweifacher Form. Es werde die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

Dem zweifach eingebrachten Antrag auf Wiedereinsetzung liegt die Urschrift und die Abschrift der ursprünglich zu Zl. 2010/07/0108 eingebrachten Beschwerde - also die beiden mit Verfügung des Verwaltungsgerichtshof vom 9. Juli 2010 retournierten Schriftsätze - sowie zwei Abschriften des angefochtenen Bescheides bei.

§ 46 Abs. 1 und 3 VwGG lautet: Paragraph 46, Absatz eins und 3 VwGG lautet:

"§ 46. (1) Wenn eine Partei durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis - so dadurch, daß sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat - eine Frist versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, so ist dieser Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.

1. (2) Absatz 2,...

2. (3) Absatz 3, Der Antrag ist beim Verwaltungsgerichtshof in den Fällen des Abs. 1 binnen zwei Wochen nach Aufhören des Hindernisses, in den Fällen des Abs. 2 spätestens zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides zu stellen, der das Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen hat. Die versäumte Handlung ist gleichzeitig nachzuholen." Der Antrag ist beim Verwaltungsgerichtshof in den Fällen des Absatz eins, binnen zwei Wochen nach Aufhören des Hindernisses, in den Fällen des Absatz 2, spätestens zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides zu stellen, der das Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen hat. Die versäumte Handlung ist gleichzeitig nachzuholen."

Es ergibt sich sowohl aus dem Vorbringen des Wiedereinsetzungswerbers als auch aus den dem Antrag beigelegten Unterlagen, dass die nach § 46 Abs. 3 letzter Satz VwGG notwendige Nachholung der versäumten Handlung nicht erfolgt ist. Es ergibt sich sowohl aus dem Vorbringen des Wiedereinsetzungswerbers als auch aus den dem Antrag beigelegten Unterlagen, dass die nach Paragraph 46, Absatz 3, letzter Satz VwGG notwendige Nachholung der versäumten Handlung nicht erfolgt ist.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Mängelbehebungsauftrag vom 9. Juli 2010, mit dem die Urschrift und die Zweitschrift der Beschwerde zurückgestellt worden war, unter Punkt 1 aufgefordert, "eine Ausfertigung, Abschrift oder Kopie des angefochtenen Bescheides anzuschließen (§ 28 Abs. 5 VwGG)." Diesem Auftrag war der Beschwerdeführer bereits im Verfahren 2010/07/0108 nachgekommen, indem er sogar zwei Bescheidausfertigungen vorlegte. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Mängelbehebungsauftrag vom 9. Juli 2010, mit dem die Urschrift und die Zweitschrift der Beschwerde zurückgestellt worden war, unter Punkt 1

aufgefordert, "eine Ausfertigung, Abschrift oder Kopie des angefochtenen Bescheides anzuschließen (Paragraph 28, Absatz 5, VwGG)." Diesem Auftrag war der Beschwerdeführer bereits im Verfahren 2010/07/0108 nachgekommen, indem er sogar zwei Bescheidausfertigungen vorlegte.

Punkt 2 des Mängelbehebungsauftrages hatte folgenden Wortlaut: "2. Es ist eine weitere Ausfertigung der Beschwerde für die weitere Partei beizubringen (§§ 24 Abs. 1 und 29 VwGG)." Punkt 2 des Mängelbehebungsauftrages hatte folgenden Wortlaut: "2. Es ist eine weitere Ausfertigung der Beschwerde für die weitere Partei beizubringen (Paragraphen 24, Absatz eins und 29 VwGG)."

Dass dieser Auftrag so zu verstehen war, dass die Beschwerde insgesamt dreifach (Urschrift und zwei Abschriften) vorzulegen sei, hat der Verwaltungsgerichtshof schließlich in seinem Beschluss vom 30. September 2010, 2010/07/0108-4, noch einmal deutlich gemacht, indem er ausdrücklich darauf verwies, "dass der samt Gleichschrift zurückgestellte Beschwerdeschriftsatz nicht zweifach vorzulegen, sondern der zweifach eingebrachte Beschwerdeschriftsatz um eine dritte Ausfertigung zu ergänzen gewesen wäre."

Diese versäumte Handlung wäre nach § 46 Abs. 3 VwGG gleichzeitig mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung nachzuholen gewesen. Dem Wiedereinsetzungsantrag liegt aber lediglich die Urschrift und eine Gleichschrift der Beschwerde bei; eine dritte Ausfertigung der Beschwerde fehlt noch immer. Entgegen der Anordnung des § 46 Abs. 3 VwGG wurde daher die versäumte Handlung nicht nachgeholt. Diese versäumte Handlung wäre nach Paragraph 46, Absatz 3, VwGG gleichzeitig mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung nachzuholen gewesen. Dem Wiedereinsetzungsantrag liegt aber lediglich die Urschrift und eine Gleichschrift der Beschwerde bei; eine dritte Ausfertigung der Beschwerde fehlt noch immer. Entgegen der Anordnung des Paragraph 46, Absatz 3, VwGG wurde daher die versäumte Handlung nicht nachgeholt.

Dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand war bereits aus diesem Grund nicht stattzugeben (vgl. dazu u.a. den hg. Beschluss vom 18. Dezember 2006, 2006/16/0185). Dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand war bereits aus diesem Grund nicht stattzugeben vergleiche, dazu u.a. den hg. Beschluss vom 18. Dezember 2006, 2006/16/0185).

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass den einleitenden Worten des Wiedereinsetzungsantrages das unverändert vorliegende unrichtige Verständnis des Beschwerdeführers vom Verbesserungsauftrag ("Vorlage des Bescheides in zweifacher Form und Vorlage der Verwaltungsgerichtshofsbeschwerde in zweifacher Form" statt richtig: Vorlage des Bescheides in einfacher und Vorlage der Beschwerde in dreifacher Form) zu entnehmen ist. Daraus folgt aber, dass selbst eine richtige Kuvertierung durch die Sekretärin keine korrekte Erfüllung des Verbesserungsauftrages nach sich gezogen hätte, entspräche doch nach dem Vorgesagten die Vorlage der Beschwerde in bloß zweifacher Form, die der Beschwerdeführervertreter veranlasst hatte, nicht dem Mängelbehebungsauftrag.

Dem Wiedereinsetzungsantrag war daher nicht stattzugeben.

Wien, am 18. November 2010

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2010070206.X00

Im RIS seit

10.03.2011

Zuletzt aktualisiert am

11.03.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at